

STATUTEN

DAMENTURNVEREIN

FISCHBACH-GÖSLIKON



INHALTSVERZEICHNIS

I	NAME UND SITZ	3
	Art. 1 NAME	3
	Art. 2 SITZ	3
II	ZWECK DES VEREINS	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 3.1 Neutralität	3
	Art. 4 Zugehörigkeit	3
III	VEREINSSTRUKTUR	3
	Art. 5 Bestand	3
	Art. 6 Riegengründungen	4
IV	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG	4
	Art. 7 Mitglied	4
	Art. 9 Eintritt	4
	Art. 10 Austritt	4
	Art. 11 Dispens	4
	Art. 12 Ausschluss	5
	Art. 13 Freimitglieder	5
	Art. 14 Ehrenmitglieder	5
	Art. 15 Gönner	5
V	RECHTE UND PFLICHTEN	5
	Art. 16 Vereinspflichten	5
	Art. 17 Beitragspflicht	5
	Art. 18 Stimmrecht	5
	Art. 19 Turnstunde / GV	5
	Art. 20 Unterstützung	5
VI	ORGANE	6
	Art. 21 Organe	6
	Art. 22 Generalversammlung	6
	Art. 23 Geschäfte	6
	Art. 24 Antragsrecht	6
	Art. 25 Eingabefrist für Anträge	6
	Art. 26 GV Einladung / Beschlussfähigkeit	7
	Art. 27 Ausserordentliche GV	7
	Art. 28 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 29 Vorstand	7
	Art. 30 Aufgaben des Vorstandes	7
	Art. 31 Einberufung	7
	Art. 32 Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 33 Spezialkommissionen	8
	Art. 34 Revisorinnen	8
	Art. 35 Aufgaben der Revisorinnen	8
VII	VERWALTUNG	8
	Art. 36 Protokoll	8
	Art. 37 Reglemente / Pflichtenhefte	8
	Art. 38 Archiv	8
VIII	FINANZEN	8
	Art. 39 Geschäftsjahr	8
	Art. 40 Einnahmen	8
	Art. 41 Ausgaben	9
	Art. 42 Mitgliederbeiträge	9
	Art. 43 Beitragsfreiheit	9
	Art. 44 Vermögensanlage	9
	Art. 45 Haftung	9
IX	REVISIONEN UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	9
	Art. 46 Teilrevision	9
	Art. 47 Totalrevision	9
	Art. 48 Besondere Fälle	9
	Art. 49 Auflösung/Fusion	10
	Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	10

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	10
Art. 52 frühere Bestimmungen	10
Art. 53 Inkrafttreten	10

I NAME UND SITZ

Art. 1 NAME

Der Damenturnverein Fischbach-Göslikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 SITZ

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde - 5525 Fischbach-Göslikon

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen und die sportliche Betätigung seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert im MUKI/VAKI, KITU sowie in den Jugendriegen das spielerische und sportliche Miteinander, sowie die individuellen Ziele der einzelnen Jugendriegen gemäss separaten Reglementen
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen/Gruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Art. 3.1 Neutralität

- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen/Gruppen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Bestand

Dem Verein gehören an:

Als unselbstständige Riegen, die direkt dem Vorstand / GV unterstellt sind:

- der DTV als Stammverein
- Frauen Ü33

als unselbstständige Riegen, die direkt dem Vorstand/GV unterstellt sind, sich jedoch selbst verwalten und finanzieren:

- Mädchenriege klein
- Jugendriege Geräteturnen
- Jugendriege Aerobic
- Jugendriege Gymnastik Tanz
- Mutter / Vater-Kind-Turnen
- Kinderturnen KITU

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 7 Mitglied

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 8. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 9 Eintritt

MUKI / VAKI -Turnen (Mutter / Vater-Kind-Turnen)

- Gemäss separatem Reglement MUKI / VAKI

KITU (Kinderturnen)

- Gemäss separatem Reglement KITU

Jugendriegen

- Gemäss separatem Reglement Mädchenriege klein, Jugendriege Aerobic, Jugendriege Gymnastik, Jugendriege Geräteturnen

Damenturnverein

- als Jungturnerin kann aufgenommen werden, wer im 9. Schuljahr ist (15. oder 16 Jahre)
- als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht beendet hat (ab 16 Jahren)

Frauen Ü33

- Als Mitglied werden Frauen ab vollendetem 33. Altersjahr aufgenommen. Frühzeitige Aufnahmen liegen in der Kompetenz des Leiterteams.

Art. 10 Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bis zur GV anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Vereinsjahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 11 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, müssen ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Die Dispenszeit gilt für ein Kalenderjahr. In der bewilligten Dispenszeit wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder gröblich verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 15 Jahre Aktivmitglied war. Das Freimitglied ist zum Besuch der turnerischen Anlässe nicht mehr verpflichtet, genießt jedoch alle Rechte eines Aktivmitgliedes. Das Freimitglied hat die Hälfte der obligatorischen Mitgliederbeiträge zu leisten. Die Freimitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Verein.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein oder das Turnen ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 15 Gönner

Gönner kann jedermann werden, wer den Verein mit einem *einmaligen Beitrag* finanziell unterstützen will. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine. Gönner werden vom Verein nicht gegen Unfall versichert, diese sind für eine Unfallversicherung selbst verantwortlich.

V RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 16 Vereinspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

Art. 17 Beitragspflicht

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Art. 18 Stimmrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 19 Turnstunde / GV

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der sportlichen Trainings angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Bei Absenz wird eine schriftliche Entschuldigung verlangt.

Art. 20 Unterstützung

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VI ORGANE

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisionen

Art. 22 Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ findet einmal pro Jahr im Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- LeiterInnen
- Delegierte der angeschlossenen Riegen
- Revisoren
- Gründungsmitglieder
- Jungturnerinnen
- Gäste

Art. 23 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Anträge
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Riegen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. freiem Kredit des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Oberturnerin
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Ehrungen
- allfällige Genehmigung der Statutenrevisionen, Zusatzreglementen und Vereinbarungen
- Verschiedenes

Art. 24 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zu melden.

Art. 26 GV Einladung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 27 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

Über die Wahlen und Abstimmungen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 45 + 46), Auflösung / Fusion (siehe Art. 48). entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und weiteren Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Oberturnerin

Die Präsidentin und die Oberturnerin werden von der GV ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- allgemeine Führung/Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- Erstellen des Jahresprogramms
- Führung der Buchhaltung
- Erstellen der Vereinbarungen, Reglementen und Pflichtenhefte
- Turnende in STV Admin (Datenbank des STV) korrekt erfassen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnissgabe an die Versammlung
- Der Vorstand ist besorgt, dass sich alle Funktionäre technisch und administrativ weiterbilden

Art. 31 Einberufung

Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin unterzeichnet zu zweit mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Art. 33 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Art. 34 Revisorinnen

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Art. 35 Aufgaben der Revisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VII VERWALTUNG

Art. 36 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente / Pflichtenhefte

Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Riegen- und Gruppenleiter werden in separaten Reglementen umschrieben und sind jeweils den neuesten Anforderungen entsprechend anzupassen. Die Reglemente werden durch die GV genehmigt.

Diese sollten folgende Punkte umschreiben:

- 1.- Zielsetzung
- 2.- Aufnahme
- 3.- Beiträge
- 4.- Kassawesen
- 5.- Übertrittsregelung (Vereinsintern)
- 6.- Berichterstattung
- 7.- Leiterwechsel

Art. 38 Archiv

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. Alle Dokumente, Ordner, Alben werden im Archiv der Gemeindekanzlei Fischbach-Göslikon aufbewahrt oder ab 2018 digital hinterlegt.

VIII FINANZEN

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen

- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Einnahmen von Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- LeiterInnen-Entschädigung
- Neuanschaffungen
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntage, Delegationen, vereinsinterne Anlässe
- Freier Kredit des Vorstandes, welcher jeweils jährlich von der GV beschlossen wird
- Weiteren, durch die GV beschlossenen, Ausgaben gemäss Budget

Art. 42 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäß GV-Beschluss zusammen.

Art. 43 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leiterinnen
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder
- Mitglieder mit vom Vorstand bewilligten Dispensgesuch

Art. 44 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand entscheidet, wo die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 45 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IX REVISIONEN UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Teilrevision

Änderung einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 49 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Kreisturnverband Freiamt oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, welcher dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein muss.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 3 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 52 frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Januar 2015.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Januar 2021 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft.

Für den Damenturnverein Fischbach-Göslikon

Corina Stenz, Präsidentin

Joelle Hagenbuch, Aktuarin

Datum

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Für den Kreisturnverband Freiamt

Reto Stuber, Präsident

Géraldine Müller, Aktuarin

Datum